

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **294 v. H.**
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **385 v. H.**
2. Gewerbesteuer **321 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **4.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **2.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

- a) Aufwendungen / Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **8.700,00 €**
 b) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf **1.000,00 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **17.500,00 €** und
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **13.100,00 €**

festgesetzt.

Schönborn, den 08.11.2024



Dommaschk
 Amtsdirektor

Jeder kann zu den Dienstzeiten des Amtes Elsterland in Schönborn, Kämmerei, Kindergartenstraße 2a, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heideland

der Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Anlage Eichholz“ der Gemeinde Heideland nach § 3 Abs. 2 BauGB

Entwurfsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung Heideland hat am 28.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Anlage Eichholz“ in der Fassung vom September 2024 sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Eichholz“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes enthält folgende wesentliche Darstellungen: Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen mit gleichzeitiger Landwirtschaftsnutzung, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden,

Natur und Landschaft, Waldflächen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Beteiligung über das Internet

Der beschlossene Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die zugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet in der Zeit

vom 20.11.2024 bis einschließlich 03.01.2025

unter der nachfolgenden Adresse zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

<http://www.elsterland.de/seite/362790/bauleitplanung>

Zusätzliche Zugangsmöglichkeit

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de>

Als Zugangsmöglichkeit, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, werden die Unterlagen, die Gegenstand der Beteiligung sind, während des o. a. Zeitraumes der Veröffentlichung während folgender Zeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

am Sitz der zuständigen Verwaltung 03253 Schönborn, Kindergartenstraße 2a, Raum-Nr: 4 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Abgabe von Stellungnahmen

Während der o. a. Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf, der Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist, bei der Gemeinde abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die Gemeinde stellt dazu folgende Zugangsmöglichkeit per Mail bereit:

amt@elsterland.de

Stellungnahmen können auch über das Planungsportal

<https://bb.beteiligung.diplanung.de>

abgegeben werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann darüber hinaus Stellungnahmen auch auf einem andere Weg, zum Beispiel schriftlich oder während der Dienstzeiten bei der oben genannten Adresse der zuständigen Verwaltung 03253 Schönborn, Kindergartenstraße 2a, Raum-Nr: 4 zur Niederschrift, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im Umweltbericht, soweit

relevant, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzobjekte, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben auf die Schutzobjekte und die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Im Bericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet.

Beschreibungen der Untersuchungsmethoden und der Überwachungsmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes. Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt:

2. Folgende Umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorwurf in der Fassung Januar 2024

- Landesamt für Umwelt (LfU)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landkreis Elbe-Elster, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

In diesen Unterlagen sind nach Einschätzung der Gemeinde folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

Schutzobjekte

- Auswirkungen auf Schutzgebiete, geschützte Biotope, Besonderer Artenschutz / notwendige Maßnahmen

Schutzgut Boden / Fläche

- Bodeneigenschaften
- Vorbelastungen durch Versiegelung, Altlastensituation / Altlastenverdacht

Schutzgut Wasser

- Grundwasser
- Oberflächengewässer

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Artenschutzrechtlich relevante Arten
- Biotoptypen
- Gehölzschutz
- Maßnahmen

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- Bestandsmittlung und Auswirkungen auf Denkmale

Eingriffsbewältigung

- Eingriffsermittlung und -bewertung, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Sonstige

- Beachtung Landschaftsplan und Flächennutzungsplan

Nicht ausgelegte vorliegende umweltbezogene Informationen

Die folgenden Informationen liegen nicht aus, weil diese Unterlagen bereits im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes zur Verfügung gestellt worden sind.

Schutzgut Landschaft

- Maßnahmen

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

- Immissionsschutz, Blendungen, Lärm

- Artenschutzfachbeitrag
- Fachbeitrag Natur- und Landschaftspflege für den B-Plan
- Blindgutachten
- umweltrelevante Stellungnahmen aus dem Bebauungsplanverfahren

Am Auslegungsort im Raum-Nr: 4 kann sich jedermann während des Auslegungszeitraumes über die nicht ausgelegten Unterlagen informieren.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

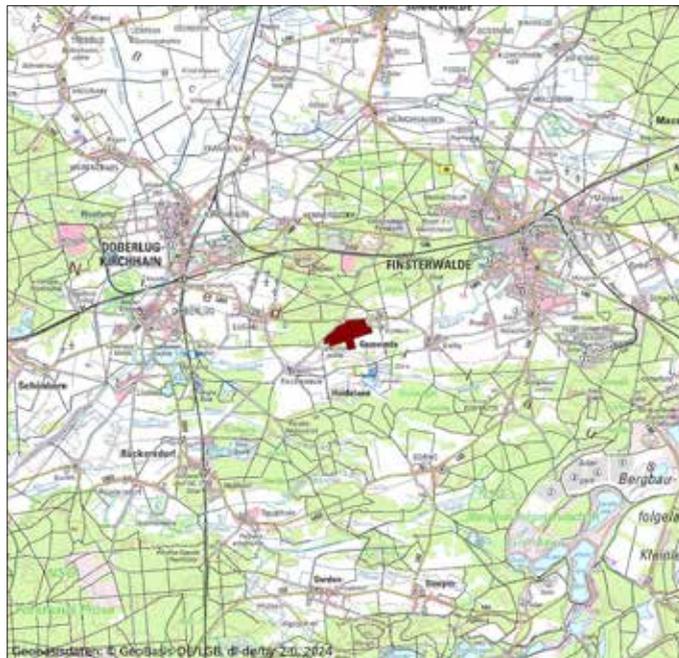
Dommasch
Amtdirektor

Anlage: Übersichtskarte

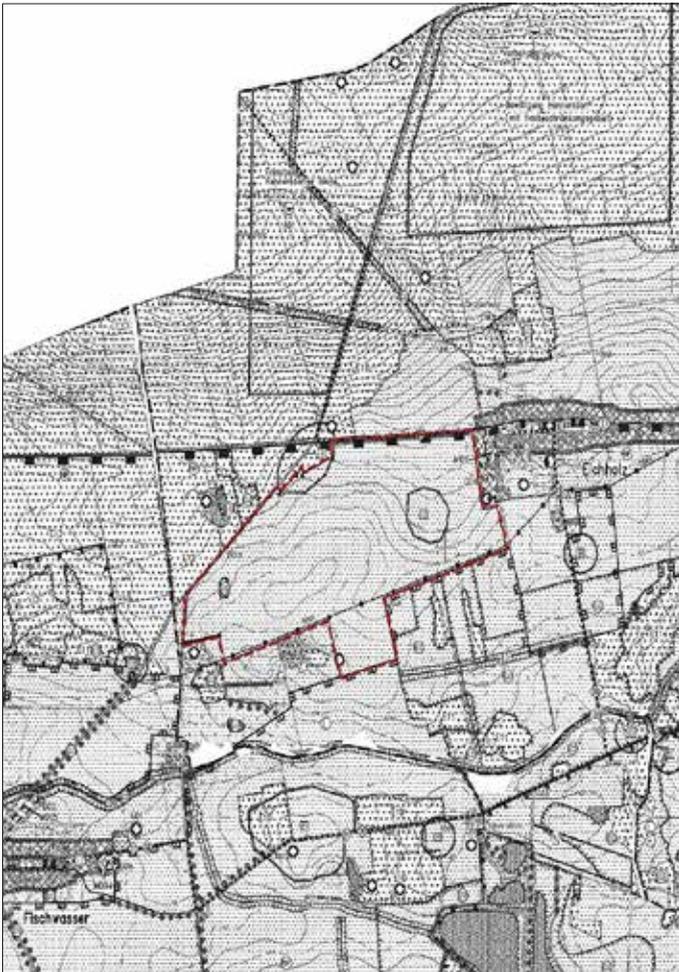
Geltungsbereich Plangebiet

Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“

Anlage Übersichtskarte



Anlage Geltungsbereich



Hinweis zur Veröffentlichung der 1. Satzungsänderung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Nr. 17 vom 16. Oktober 2024 die Veröffentlichung der 1. Satzungsänderung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband erfolgt ist.

Der Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband hat am 21.10.2024 das Amtsblatt des HWAZ Nr. 11/2024

(www.hwaz.de/veroeffentlichung/typ/621) veröffentlicht.

Inhalt des Amtsblattes:

- Einladung zur Versammlung des HWAZ am 04.11.2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Versammlung des HWAZ am 26.09.2024 sowie
- 1. Satzungsänderung zur Verbandssatzung des HWAZ.

Dommaschk
Amtsdirektor

Sonstige amtliche Mitteilungen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Das passende Stellenangebot finden Sie im

Stellenmarkt Aktuell

LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster)
Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de

Die nächste Ausgabe erscheint am
Mittwoch, dem 18. Dezember 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist
Dienstag, der 3. Dezember 2024

in der Allg. Verwaltung,
Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn



Amtsblatt für das Amt Elsterland
Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Elsterland
mit den amtsangehörigen Gemeinden Schönborn
mit den OT Schönborn, Lindena, Schadowitz,
Gruhno - Rückersdorf
mit den OT Rückersdorf, Oppelhain, Friedersdorf,
Tröbitz - Schilda - Heidedland mit den OT Fischwasser,
Eichholz und Dröbig

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Amtsdirektor des Amtes „Elsterland“, Herr Dommaschk
Sitz: 03253 Schönborn
Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt für das Amt Elsterland wird auf der Website:
<https://www.elsterland.de> unter der Rubrik Verwaltung/Amtsblätter
veröffentlicht.

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag. Reklamationen zur
Verteilung sind zu richten an LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 03535 489-111,
E-Mail: vertrieb@wittich-herzberg.de

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum
Abopreis von 71,88 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu
einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen
Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse
kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrück-
lich ausgeschlossen.

IMPRESSUM